

§ 14 Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen

¹Bei Kurorten im Sinne von § 1 Abs. 1 und Luftkurorten im Sinne von § 10 wird im Abstand von zehn Jahren das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen überprüft. ²Die §§ 12 und 13 gelten entsprechend.